

UNCITRAL-Schiedsordnung

(Fassung von 2021)

Abschnitt I. Einleitende Bestimmungen

*Anwendungsbereich**

Artikel 1

1. Haben die Parteien vereinbart, Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstehen, der Schiedsgerichtsbarkeit nach der UNCITRAL-Schiedsordnung zu unterwerfen, so werden diese Streitigkeiten nach dieser Schiedsordnung vorbehaltlich etwaiger von den Parteien vereinbarter Änderungen entschieden.
2. Nach dem 15. August 2010 geschlossenen Schiedsvereinbarungen liegt die Vermutung zugrunde, dass die Parteien auf die bei Beginn des Schiedsverfahrens geltende Schiedsordnung Bezug genommen haben, es sei denn, die Parteien haben die Anwendung einer bestimmten Fassung der Schiedsordnung vereinbart. Diese Vermutung gilt nicht, wenn die Schiedsvereinbarung durch die nach dem 15. August 2010 erfolgte Annahme eines vor diesem Datum unterbreiteten Angebots geschlossen wurde.
3. Diese Schiedsordnung gilt für das Schiedsverfahren, es sei denn, dass eine ihrer Regelungen im Widerspruch zu einer Bestimmung des auf das Schiedsverfahren anwendbaren Rechts steht, von der die Parteien nicht abweichen können; in diesem Fall geht diese Bestimmung vor.
4. Für Investor-Staat-Schiedsverfahren, die aufgrund von Verträgen zum Schutz von Investitionen oder Investoren eingeleitet werden, schließt diese Schiedsordnung die UNCITRAL-Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen („Transparenzregeln“) vorbehaltlich des Artikels 1 der Transparenzregeln ein.
5. Haben die Parteien dies vereinbart, so finden die im Anhang enthaltenen Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren Anwendung auf das Schiedsverfahren.

Benachrichtigung und Berechnung von Fristen

Artikel 2

1. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Bekanntgabe, einer Mitteilung oder eines Vorschlags, kann durch jedes Kommunikationsmittel übermittelt werden, das einen Nachweis der Übermittlung gewährleistet oder ermöglicht.
2. Ist eine Anschrift von einer Partei eigens für diesen Zweck angegeben oder vom Schiedsgericht zugelassen worden, sind dieser Partei sämtliche Benachrichtigungen an diese Anschrift zuzustellen; diese gelten mit der Zustellung als empfangen. Die Zustellung auf elektronischem Wege, beispielsweise per Fax oder E-Mail, darf nur an eine dafür angegebene oder zugelassene Adresse erfolgen.
3. In Ermangelung einer entsprechenden Angabe oder Zulassung gilt in Bezug auf die Benachrichtigung Folgendes:
 - a) sie wurde empfangen, wenn sie dem Empfänger selbst zugestellt wurde; oder

* Eine Musterschiedsklausel für Verträge findet sich im Annex der Schiedsordnung.

- b) sie gilt als empfangen, wenn sie dem Empfänger an dem Geschäftssitz, an dem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an der Postanschrift zugestellt wurde.
4. Kann die Benachrichtigung trotz angemessener Bemühungen nicht nach Absatz 2 oder 3 zugestellt werden, gilt sie als empfangen, wenn sie per Einschreiben oder auf eine andere Weise, welche die Zustellung oder die versuchte Zustellung belegt, an den letztbekanntesten Geschäftssitz, den gewöhnlichen Aufenthaltsort oder die letztbekannte Postanschrift des Empfängers gesendet wurde.
5. Eine Benachrichtigung gilt als an dem Tag empfangen, an dem sie nach Absatz 2, 3 oder 4 zugestellt wurde oder an dem nach Absatz 4 versucht wurde, sie zuzustellen. Eine durch elektronische Mittel übermittelte Benachrichtigung gilt als an dem Tag empfangen, an dem sie versandt wurde, mit der Ausnahme, dass eine auf diese Weise übermittelte Schiedsanzeige erst an dem Tag als empfangen gilt, an dem sie die elektronische Adresse des Empfängers erreicht.
6. Zum Zweck der Berechnung einer Frist nach dieser Schiedsordnung beginnt der Lauf der Frist mit dem auf den Tag des Empfangs der Benachrichtigung folgenden Tag. Ist der letzte Tag der Frist am Aufenthaltsort oder Geschäftssitz des Empfängers ein Feiertag oder ein geschäftsfreier Tag, so wird die Frist bis zum ersten folgenden Werktag verlängert. Feiertage oder geschäftsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.

Schiedsanzeige

Artikel 3

1. Die Partei oder die Parteien, die das Schiedsverfahren einleiten (im Folgenden als „Kläger“ bezeichnet), haben der anderen Partei oder den anderen Parteien (im Folgenden als „Beklagter“ bezeichnet) eine Schiedsanzeige zu übermitteln.
2. Das Schiedsverfahren gilt als an dem Tag begonnen, an dem der Beklagte die Schiedsanzeige empfangen hat.
3. Die Schiedsanzeige enthält folgende Angaben:
- a) die Aufforderung, die Streitigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen;
 - b) die Namen und Kontaktdaten der Parteien;
 - c) die Benennung der Schiedsvereinbarung, auf die man sich beruft;
 - d) die Benennung jedes Vertrags oder sonstigen Rechtsinstruments, aus dem oder in Bezug auf das die Streitigkeit entstanden ist, oder bei Nichtvorliegen eines solchen Vertrags oder Instruments eine kurze Beschreibung der maßgeblichen Beziehung;
 - e) eine kurze Beschreibung des Anspruchs und gegebenenfalls eine Angabe zur Höhe des Streitwerts;
 - f) das Klagebegehren;
 - g) einen Vorschlag zur Anzahl der Schiedsrichter[†], der Verfahrenssprache und des Schiedsortes, falls die Parteien dies nicht zuvor vereinbart haben.
4. Die Schiedsanzeige kann auch die folgenden Angaben enthalten:
- a) einen Vorschlag für die Benennung einer Ernennungsstelle nach Artikel 6 Absatz 1;
 - b) einen Vorschlag für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters nach Artikel 8 Absatz 1;

[†] Personenbezeichnungen, die in diesem Dokument aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, umfassen Personen jeden Geschlechts.

- c) die Bekanntgabe der Bestellung eines Schiedsrichters nach Artikel 9 oder Artikel 10.
5. Die Bildung des Schiedsgerichts darf nicht durch Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Hinlänglichkeit der Schiedsanzeige behindert werden; über solche Meinungsverschiedenheiten ist durch das Schiedsgericht endgültig zu entscheiden.

Beantwortung der Schiedsanzeige

Artikel 4

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Schiedsanzeige hat der Beklagte dem Kläger eine Antwort zu übermitteln, die Folgendes enthält:
 - a) die Namen und Kontaktdaten jedes Beklagten;
 - b) eine Antwort auf die in der Schiedsanzeige nach Artikel 3 Absätze 3 c) bis g) aufgeführten Angaben.
2. Die Beantwortung der Schiedsanzeige kann auch Folgendes enthalten:
 - a) eine Rüge der Unzuständigkeit des nach dieser Schiedsordnung gebildeten Schiedsgerichts;
 - b) einen Vorschlag für die Benennung einer Ernennungsstelle nach Artikel 6 Absatz 1;
 - c) einen Vorschlag für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters nach Artikel 8 Absatz 1;
 - d) die Bekanntgabe der Bestellung eines Schiedsrichters nach Artikel 9 oder Artikel 10;
 - e) eine kurze Beschreibung etwaiger Widerklagen oder aufrechnungswise geltend gemachter Gegenforderungen, gegebenenfalls unter Angabe der Höhe des Streitwerts und des Klagebegehrens;
 - f) eine Schiedsanzeige nach Artikel 3, falls der Beklagte einen Anspruch gegen eine Partei der Schiedsvereinbarung geltend macht, die nicht der Kläger ist.
3. Die Bildung des Schiedsgerichts darf nicht durch Meinungsverschiedenheiten darüber behindert werden, inwieweit der Beklagte keine Antwort auf die Schiedsanzeige übermittelt hat oder inwieweit eine unvollständige oder verspätete Antwort auf die Schiedsanzeige übermittelt wurde; über solche Meinungsverschiedenheiten ist durch das Schiedsgericht endgültig zu entscheiden.

Vertretung und Unterstützung

Artikel 5

Jede Partei kann sich durch Personen ihrer Wahl vertreten oder unterstützen lassen. Die Namen und Anschriften dieser Personen müssen allen Parteien und dem Schiedsgericht mitgeteilt werden. In einer solchen Mitteilung ist anzugeben, ob es sich um eine Bestellung zum Zweck der Vertretung oder der Unterstützung handelt. Tritt eine Person als Vertreter einer Partei auf, kann das Schiedsgericht jederzeit von sich aus oder auf Antrag einer Partei eine vom Schiedsgericht festgelegte Form des Nachweises der dem Vertreter erteilten Vollmacht verlangen.

Benennende und ernennende Stellen

Artikel 6

1. Haben sich die Parteien nicht bereits auf eine Ernennungsstelle geeinigt, so kann eine Partei jederzeit den oder die Namen einer oder mehrerer Einrichtungen oder Personen, ein-

schließlich des Generalsekretärs des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (im Folgenden als „Ständiger Schiedshof“ bezeichnet), vorschlagen, von denen eine als Ernennungsstelle dienen würde.

2. Haben sich nicht alle Parteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem ein Vorschlag nach Absatz 1 bei allen anderen Parteien eingegangen ist, auf eine Ernennungsstelle geeinigt, so kann jede Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, die Ernennungsstelle zu benennen.

3. Sofern diese Schiedsordnung eine Frist vorsieht, innerhalb der eine Partei eine Angelegenheit einer Ernennungsstelle vorlegen muss, und keine Ernennungsstelle vereinbart oder benannt wurde, wird die Frist von dem Tag, an dem eine Partei das Verfahren zur Vereinbarung oder Benennung einer Ernennungsstelle einleitet, bis zu dem Tag, an dem diese Vereinbarung oder Benennung erfolgt, gehemmt.

4. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 4 gilt Folgendes: Lehnt die Ernennungsstelle es ab, tätig zu werden, oder bestellt sie nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie einen entsprechenden Antrag einer Partei erhalten hat, einen Schiedsrichter oder wird sie nicht innerhalb einer sonstigen in dieser Schiedsordnung vorgesehenen Frist tätig oder entscheidet sie über eine Ablehnung eines Schiedsrichters nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem sie einen entsprechenden Antrag einer Partei erhalten hat, so kann jede Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, eine Ersatzernennungsstelle zu benennen.

5. In Ausübung ihrer Aufgaben nach dieser Schiedsordnung können die Ernennungsstelle und der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs von jeder Partei und von den Schiedsrichtern die Auskünfte verlangen, die sie für erforderlich halten; sie haben den Parteien und gegebenenfalls den Schiedsrichtern Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt in einer von ihnen als angemessen erachteten Weise darzulegen. Alle Mitteilungen dieser Art, die an die Ernennungsstelle und den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs gerichtet sind oder von diesen ausgehen, sind vom Absender auch allen anderen Parteien zuzuleiten.

6. Wird bei der Ernennungsstelle nach den Artikeln 8, 9, 10 oder 14 die Bestellung eines Schiedsrichters beantragt, so hat die dies beantragende Partei, der Ernennungsstelle eine Abschrift der Schiedsanzeige und, falls vorhanden, eine Abschrift der Antwort auf die Schiedsanzeige zu übersenden.

7. Die Ernennungsstelle hat Überlegungen zu berücksichtigen, die geeignet sind, die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherzustellen, und hat die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters in Betracht zu ziehen, der eine andere Staatsangehörigkeit besitzt als die Parteien.

Abschnitt II. Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Anzahl der Schiedsrichter

Artikel 7

1. Haben die Parteien nicht die Anzahl der Schiedsrichter vereinbart und sich nicht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Schiedsanzeige durch den Beklagten darauf geeinigt, dass nur ein Schiedsrichter tätig wird, so werden drei Schiedsrichter bestellt.

2. Hat innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist keine andere Partei auf einen Vorschlag einer Partei, einen Einzelschiedsrichter zu bestellen, geantwortet und hat die betreffende Partei oder haben die betreffenden Parteien keinen zweiten Schiedsrichter nach Artikel 9 oder Artikel 10 bestellt, so kann die Ernennungsstelle ungeachtet des Absatzes 1 auf Antrag einer Partei nach dem in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren einen Einzelschiedsrichter bestellen, wenn sie feststellt, dass dies in Anbetracht der Umstände des Falles angemessener ist.

Bestellung von Schiedsrichtern (Artikel 8 bis 10)

Artikel 8

1. Haben die Parteien vereinbart, dass ein Einzelschiedsrichter zu bestellen ist, und haben sie hierüber nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem ein Vorschlag für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters von allen anderen Parteien empfangen wurde, eine Einigung erzielt, so wird ein Einzelschiedsrichter auf Antrag einer Partei von der Ernennungsstelle bestellt.
2. Die Ernennungsstelle hat den Einzelschiedsrichter unverzüglich zu bestellen. Bei der Bestellung geht die Ernennungsstelle nach dem folgenden Listenverfahren vor, es sei denn, die Parteien sind sich darüber einig, dass das Listenverfahren nicht verwendet werden soll, oder die Ernennungsstelle entscheidet nach ihrem Ermessen, dass das Listenverfahren für den betreffenden Fall nicht geeignet ist:
 - a) Die Ernennungsstelle hat allen Parteien die gleiche Liste, die mindestens drei Namen enthält, zu übermitteln;
 - b) innerhalb von 15 Tagen nach dem Empfang dieser Liste kann jede Partei der Ernennungsstelle die Liste zurücksenden, nachdem sie den oder die Namen, gegen die sie Einwände hat, gestrichen und die übrigen Namen auf der Liste in der von ihr bevorzugten Reihenfolge nummeriert hat;
 - c) nach Ablauf der vorstehenden Frist hat die Ernennungsstelle den Einzelschiedsrichter aus dem Kreis der Personen, denen auf den ihr zurückgesandten Listen zugestimmt wurde, und zwar nach der von den Parteien angegebenen bevorzugten Reihenfolge, zu bestellen;
 - d) kann die Ernennung aus irgendeinem Grund nicht nach diesem Verfahren erfolgen, so kann die Ernennungsstelle den Einzelschiedsrichter nach ihrem Ermessen bestellen.

Artikel 9

1. Sind drei Schiedsrichter zu bestellen, so bestellt jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden derart bestellten Schiedsrichter wählen den dritten Schiedsrichter aus, der dem Schiedsgericht vorsitzen wird.
2. Hat innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Bekanntgabe der Bestellung eines Schiedsrichters durch eine Partei die andere Partei der ersten Partei nicht den von ihr bestellten Schiedsrichter bekanntgegeben, so kann die erste Partei bei der Ernennungsstelle die Bestellung des zweiten Schiedsrichters beantragen.
3. Haben sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bestellung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts geeinigt, so wird der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Ernennungsstelle in der gleichen Weise bestellt, wie ein Einzelschiedsrichter nach Artikel 8 bestellt werden würde.

Artikel 10

1. Sind drei Schiedsrichter zu bestellen und gibt es auf Kläger- oder Beklagtenseite mehrere Parteien, so gilt für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 1, dass diese Parteien – sei es als Kläger oder Beklagter – gemeinsam einen Schiedsrichter bestellen, es sei denn, die Parteien haben ein anderes Verfahren zur Bestellung von Schiedsrichtern vereinbart.
2. Haben die Parteien vereinbart, dass das Schiedsgericht aus einer anderen Anzahl an Schiedsrichtern als einem oder drei bestehen soll, so werden die Schiedsrichter nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren bestellt.
3. Kommt es nicht zur Bildung des Schiedsgerichts nach dieser Schiedsordnung, so hat die Ernennungsstelle auf Antrag einer Partei das Schiedsgericht zu bilden, wobei sie dabei bereits

erfolgte Bestellungen widerrufen und Schiedsrichter bestellen oder erneut bestellen kann und einen von ihnen als Vorsitzenden des Schiedsgerichts benennt.

Offenlegungspflichten und Ablehnung von Schiedsrichtern** (Artikel 11 bis 13)

Artikel 11

Wird an eine Person im Zusammenhang mit ihrer möglichen Bestellung zum Schiedsrichter herangetreten, so hat sie alle Umstände offenzulegen, die geeignet sind, berechnete Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen zu lassen. Ein Schiedsrichter hat ab dem Zeitpunkt der Bestellung und während des Schiedsverfahrens den Parteien und den anderen Schiedsrichtern, sofern er oder sie dies nicht bereits getan hat, derartige Umstände unverzüglich offenzulegen.

Artikel 12

1. Jeder Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.
2. Eine Partei kann den von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach dessen Bestellung Kenntnis erlangt hat.
3. Bleibt ein Schiedsrichter untätig oder ist er rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, so kommt das in Artikel 13 vorgesehene Verfahren zur Ablehnung eines Schiedsrichters zur Anwendung.

Artikel 13

1. Eine Partei, die beabsichtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen, hat diese Ablehnung innerhalb von 15 Tagen, nachdem ihr die Bestellung des abgelehnten Schiedsrichters bekanntgegeben worden ist, oder innerhalb von 15 Tagen, nachdem ihr die in Artikel 11 und 12 genannten Umstände zur Kenntnis gelangt sind, bekanntzugeben.
2. Die Ablehnungsanzeige ist allen anderen Parteien, dem abgelehnten Schiedsrichter und den anderen Schiedsrichtern zu übermitteln. In der Ablehnungsanzeige sind die Gründe für die Ablehnung anzugeben.
3. Wird ein Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt, so können alle Parteien der Ablehnung zustimmen. Der Schiedsrichter kann nach der Ablehnung auch von seinem Amt zurücktreten. In keinem dieser Fälle bedeutet dies die Anerkennung der Ablehnungsgründe.
4. Stimmen innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Ablehnungsanzeige nicht alle Parteien der Ablehnung zu oder tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht von seinem Amt zurück, so kann sich die ablehnende Partei dafür entscheiden, an der Ablehnung festzuhalten. In diesem Fall hat sie innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Ablehnungsanzeige bei der Ernennungsstelle eine Entscheidung über die Ablehnung zu beantragen.

Ersetzung eines Schiedsrichters

Artikel 14

1. Muss ein Schiedsrichter während des Schiedsverfahrens ersetzt werden, so wird vorbehaltlich des Absatzes 2 ein Ersatzschiedsrichter nach dem in den Artikeln 8 bis 11 vorgesehenen Verfahren zur Bestellung oder Auswahl des zu ersetzenden Schiedsrichters bestellt oder ausgewählt. Dieses Verfahren ist auch dann anzuwenden, wenn während des

** Muster einer Erklärung der Unabhängigkeit nach Artikel 11 finden sich im Annex.

Verfahrens zur Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters eine Partei ihr Bestellungsrecht nicht wahrgenommen oder an der Bestellung nicht mitgewirkt hat.

2. Entscheidet die Ernennungsstelle auf Antrag einer Partei, dass es in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände des Falles gerechtfertigt wäre, einer Partei das Recht auf Bestellung eines Ersatzschiedsrichters zu entziehen, so kann die Ernennungsstelle, nachdem sie den Parteien und den verbleibenden Schiedsrichtern Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt darzulegen, a) den Ersatzschiedsrichter bestellen oder b) nach Schluss der mündlichen Verhandlung die anderen Schiedsrichter ermächtigen, das Schiedsverfahren fortzusetzen und eine Entscheidung oder einen Schiedsspruch zu erlassen.

Wiederholung von mündlichen Verhandlungen im Fall der Ersetzung eines Schiedsrichters

Artikel 15

Wird ein Schiedsrichter ersetzt, so wird das Verfahren an der Stelle wiederaufgenommen, an der der ersetzte Schiedsrichter aufgehört hat, seine Aufgaben wahrzunehmen, es sei denn, das Schiedsgericht entscheidet anders.

Haftungsausschluss

Artikel 16

Die Parteien verzichten im größtmöglichen nach dem anwendbaren Recht zulässigen Umfang auf gegen die Schiedsrichter, die Ernennungsstelle und sonstige vom Schiedsgericht ernannte Personen gerichtete Ansprüche, die sich auf Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren gründen, es sei denn, es handelt sich um vorsätzliches Fehlverhalten.

Abschnitt III. Schiedsverfahren

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

1. Vorbehaltlich dieser Schiedsordnung kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren in der von ihm für angemessen erachteten Weise durchführen, vorausgesetzt, dass die Parteien gleichbehandelt werden und dass jede Partei in einem geeigneten Verfahrensstadium hinreichend Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt vorzubringen und ihre Anträge zu stellen. Das Schiedsgericht führt das Verfahren in Ausübung seines Ermessens so durch, dass unnötige Verzögerungen und Kosten vermieden werden und ein fairer und effizienter Prozess für die Beilegung des Streits zwischen den Parteien gegeben ist.

2. Das Schiedsgericht erstellt nach seiner Bildung und nach Aufforderung an die Parteien, ihren Standpunkt darzulegen, so rasch wie möglich den vorläufigen Zeitplan für das Schiedsverfahren. Das Schiedsgericht kann, nachdem es die Parteien zur Darlegung ihres Standpunkts aufgefordert hat, die in dieser Schiedsordnung vorgegebenen oder von den Parteien vereinbarten Fristen jederzeit verlängern oder verkürzen.

3. Auf Antrag einer der Parteien in einem geeigneten Stadium des Verfahrens führt das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung zur Vernehmung von Zeugen, einschließlich sachverständiger Zeugen, oder zur mündlichen Erörterung der Standpunkte durch. Wird kein derartiger Antrag gestellt, so entscheidet das Schiedsgericht, ob eine solche mündliche Verhandlung stattfindet oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird.

4. Alle Mitteilungen einer Partei an das Schiedsgericht sind von dieser Partei auch allen anderen Parteien zu übermitteln. Diese Mitteilungen haben zeitgleich zu erfolgen, es sei denn, das Schiedsgericht gestattet etwas anderes, sofern das anwendbare Recht dies zulässt.

5. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Dritte als Partei in das Schiedsverfahren einbeziehen, sofern die betreffende Person Partei der Schiedsvereinbarung ist, es sei denn, das Schiedsgericht befindet, nachdem es allen Parteien einschließlich der einzubeziehenden Person oder den einzubeziehenden Personen die Möglichkeit zur Äußerung gegeben hat, dass diese Einbeziehung wegen Benachteiligung einer dieser Parteien nicht gestattet werden soll. Das Schiedsgericht kann einen einzigen oder mehrere Schiedssprüche für alle auf diese Weise am Schiedsverfahren beteiligten Parteien erlassen.

Ort des Schiedsverfahrens

Artikel 18

1. Haben die Parteien nicht zuvor eine Vereinbarung über den Ort des Schiedsverfahrens getroffen, so bestimmt das Schiedsgericht diesen Ort unter Berücksichtigung der Umstände des Falles. Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsverfahrens erlassen.

2. Das Schiedsgericht kann an jedem Ort, der ihm für die Beratungen geeignet erscheint, zusammentreten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht auch an jedem Ort zusammentreten, der ihm für andere Zwecke, einschließlich mündlicher Verhandlungen, geeignet erscheint.

Sprache

Artikel 19

1. Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien bestimmt das Schiedsgericht unverzüglich nach seiner Bestellung die Sprache oder Sprachen, die in dem Verfahren zu verwenden sind. Diese Bestimmung gilt für die Klageschrift, die Klageerwiderung und alle weiteren Schriftsätze und, falls mündliche Verhandlungen stattfinden, auch für die Sprache oder Sprachen, die in diesen Verhandlungen zu verwenden sind.

2. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass alle der Klageschrift oder der Klageerwiderung beigefügten Schriftstücke und alle weiteren im Laufe des Verfahrens vorgelegten Schrift- oder Beweisstücke, die in ihrer Originalsprache vorgelegt werden, mit einer Übersetzung in die Sprache oder Sprachen zu versehen sind, die von den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.

Klageschrift

Artikel 20

1. Der Kläger hat seine Klageschrift innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist dem Beklagten und jedem der Schiedsrichter schriftlich zu übermitteln. Der Kläger kann sich dafür entscheiden, dass seine Schiedsanzeige nach Artikel 3 als Klageschrift gilt, sofern diese Schiedsanzeige auch den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht.

2. Die Klageschrift enthält folgende Angaben:

- a) die Namen und Kontaktdaten der Parteien;
- b) eine Darstellung des Sachverhalts, auf den sich der Anspruch stützt;
- c) die streitigen Punkte;
- d) das Klagebegehren;

- e) die rechtlichen Gründe oder Argumente, auf die sich der Anspruch stützt.
3. Der Klageschrift sind Abschriften aller Verträge oder anderen Rechtsinstrumente, aus denen oder in Bezug auf die der Streit entstanden ist, sowie eine Abschrift der Schiedsvereinbarung beizufügen.
4. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit alle Schriftstücke und sonstigen Beweismittel beigelegt werden, auf die sich der Kläger stützt, oder sie sollte auf diese verweisen.

Klageerwiderung

Artikel 21

1. Der Beklagte hat seine Klageerwiderung innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist dem Kläger und jedem der Schiedsrichter schriftlich zu übermitteln. Der Beklagte kann sich dafür entscheiden, dass seine Antwort auf die Schiedsanzeige nach Artikel 4 als Klageerwiderung gilt, sofern diese Antwort auch den Anforderungen von Absatz 2 entspricht.
2. In der Klageerwiderung ist zu den Angaben unter den Buchstaben b) bis e) der Klageschrift (Artikel 20 Absatz 2) Stellung zu nehmen. Der Klageerwiderung sollten nach Möglichkeit alle Schriftstücke und sonstigen Beweismittel beigelegt werden, auf die sich der Beklagte stützt, oder sie sollte auf diese verweisen.
3. Der Beklagte kann in seiner Klageerwiderung oder in einem späteren Stadium des Schiedsverfahrens – wenn das Schiedsgericht entscheidet, dass die Verzögerung unter den Umständen gerechtfertigt war – Widerklage erheben oder eine Gegenforderung aufrechnungsweise geltend machen, sofern das Schiedsgericht dafür zuständig ist.
4. Artikel 20 Absätze 2 und 4 finden auch auf eine Widerklage, einen Anspruch nach Artikel 4 Absatz 2 f) und eine aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung Anwendung.

Änderung der Klage oder der Klageerwiderung

Artikel 22

Im Laufe des Schiedsverfahrens kann eine Partei ihre Klage oder ihre Klageerwiderung, einschließlich einer Widerklage oder einer aufrechnungsweise geltend gemachten Gegenforderung, ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht hält es für nicht angemessen, diese Änderung oder Ergänzung nach Abwägung der damit verbundenen Zeitverzögerung, der Nachteile für andere Parteien oder aufgrund anderer Umstände zuzulassen. Eine Klage oder eine Klageerwiderung, einschließlich einer Widerklage oder einer aufrechnungsweise geltend gemachten Gegenforderung, darf jedoch nicht in einer Weise geändert oder ergänzt werden, dass die geänderte oder ergänzte Klage oder Klageerwiderung nicht mehr in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fällt.

Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts

Artikel 23

1. Das Schiedsgericht ist befugt, über seine Zuständigkeit, einschließlich Rügen mit Bezug auf das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung, zu entscheiden. Zu diesem Zweck wird eine Schiedsklausel, die Teil eines Vertrags ist, als eine von den anderen Bestimmungen des Vertrags unabhängige Vereinbarung behandelt. Entscheidet das Schiedsgericht, dass der Vertrag nichtig ist, so folgt daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Schiedsklausel.

2. Eine Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens in der Klageerwiderung oder, im Falle einer Widerklage oder einer aufrechnungsweise geltend gemachten Gegenforderung, in der Erwiderung auf die Widerklage oder die aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung zu erheben. Eine Partei ist nicht aufgrund der Tatsache, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat, davon ausgeschlossen, eine solche Rüge zu erheben. Eine Rüge, dass das Schiedsgericht seine Befugnisse überschreitet, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im Schiedsverfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn es die Verspätung für gerechtfertigt hält.

3. Das Schiedsgericht kann über eine Rüge nach Absatz 2 entweder als Vorfrage oder in dem Schiedsspruch über die Hauptsache entscheiden. Das Schiedsgericht kann das Schiedsverfahren ungeachtet etwaiger bei einem Gericht anhängiger Unzuständigkeitsrügen fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

Weitere Schriftsätze

Artikel 24

Das Schiedsgericht entscheidet, welche weiteren Schriftsätze außer der Klageschrift und der Klageerwiderung von den Parteien verlangt oder von diesen eingereicht werden können, und setzt die Fristen für die Übermittlung solcher Schriftsätze fest.

Fristen

Artikel 25

Die vom Schiedsgericht für die Übermittlung von Schriftsätzen (einschließlich der Klageschrift und der Klageerwiderung) festgesetzten Fristen sollten 45 Tage nicht überschreiten. Das Schiedsgericht kann die Fristen jedoch verlängern, wenn es eine Verlängerung für gerechtfertigt hält.

Einstweilige Maßnahmen

Artikel 26

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei einstweilige Maßnahmen erlassen.
2. Einstweilige Maßnahmen sind alle vorläufigen Maßnahmen, die das Schiedsgericht einer Partei vor dem Erlass des Schiedsspruchs, mit dem der Streit endgültig entschieden wird, auferlegt; darunter fallen beispielsweise, ohne darauf beschränkt zu sein:
 - a) die Erhaltung oder Wiederherstellung des Status quo bis zur Entscheidung über den Streit;
 - b) Maßnahmen zur Verhinderung i) unmittelbarer oder drohender Schäden oder ii) der Beeinträchtigung des Schiedsverfahrens selbst beziehungsweise die Unterlassung von Maßnahmen, die wahrscheinlich solche Schäden oder eine solche Beeinträchtigung verursachen würden;
 - c) die Bereitstellung von Mitteln für den Erhalt von Vermögen, aus dem ein zukünftiger Schiedsspruch erfüllt werden kann; oder
 - d) die Sicherung von Beweisen, die für die Lösung des Streits relevant und wesentlich sein können.
3. Die Partei, die eine einstweilige Maßnahme nach den Absätzen 2 a) bis c) beantragt, hat das Schiedsgericht davon zu überzeugen,

- a) dass ohne die Anordnung einer solchen Maßnahme wahrscheinlich ein Schaden entsteht, der durch die Zuerkennung von Schadenersatz nicht angemessen wiedergutmachen ist und der erheblich über den Schaden hinausgeht, der der Partei, gegen die sich die Maßnahme richtet, wahrscheinlich entsteht, wenn die Maßnahme gewährt wird; und
- b) dass die begründete Möglichkeit besteht, dass die antragstellende Partei in der Hauptsache Erfolg hat. Die Entscheidung über diese Möglichkeit wirkt sich nicht auf das Ermessen des Schiedsgerichts bei künftigen Entscheidungen aus.
4. Im Hinblick auf einen Antrag auf eine vorläufige Maßnahme nach Absatz 2 d) gelten die Anforderungen nach den Absätzen 3 a) und b) nur, soweit es das Schiedsgericht für angemessen hält.
5. Das Schiedsgericht kann eine von ihm erlassene einstweilige Maßnahme auf Antrag einer Partei oder – unter außergewöhnlichen Umständen und nach vorheriger Mitteilung an die Parteien – von sich aus abändern, aussetzen oder beenden.
6. Das Schiedsgericht kann von der Partei, die eine einstweilige Maßnahme beantragt hat, angemessene Sicherheit im Zusammenhang mit der Maßnahme verlangen.
7. Das Schiedsgericht kann jede Partei auffordern, wesentliche Änderungen der Umstände, auf deren Grundlage die einstweilige Maßnahme beantragt oder gewährt wurde, unverzüglich anzuzeigen.
8. Die Partei, die eine einstweilige Maßnahme beantragt hat, kann für die Kosten und Schäden haftbar gemacht werden, die einer Partei durch die Maßnahme entstehen, wenn das Schiedsgericht später feststellt, dass die Maßnahme unter den damaligen Umständen nicht hätte erlassen werden dürfen. Das Schiedsgericht kann diesen Kosten- und Schadenersatz jederzeit während des Verfahrens zusprechen.
9. Ein Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen, der von einer Partei bei einer Gerichtsbehörde gestellt wird, ist weder als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar noch als Verzicht auf diese anzusehen.

Beweise

Artikel 27

1. Jede Partei hat die Beweislast für die Tatsachen, auf die sie ihre Klage oder Klageerwiderung stützt, zu tragen.
2. Jede Person, die von den Parteien benannt wird, kann unabhängig davon, ob sie Partei in dem Schiedsverfahren ist oder in irgendeiner Beziehung zu einer Partei steht, Zeuge einschließlich sachverständiger Zeuge sein, um vor dem Schiedsgericht zu Tatsachen oder zu Sachfragen auszusagen. Sofern das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt, können Zeugenaussagen, einschließlich Aussagen sachverständiger Zeugen, in schriftlicher Form und von diesen unterzeichnet vorgelegt werden.
3. Das Schiedsgericht kann die Parteien jederzeit während des Schiedsverfahrens zur Vorlage von Schrift- oder Beweisstücken oder anderen Beweismitteln innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist auffordern.
4. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit, die Relevanz, die Wesentlichkeit und das Gewicht der beigebrachten Beweise.

Mündliche Verhandlung

Artikel 28

1. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so gibt das Schiedsgericht den Parteien rechtzeitig vorher Tag, Uhrzeit und Ort der Verhandlung bekannt.
2. Zeugen, einschließlich sachverständiger Zeugen, können unter den vom Schiedsgericht bestimmten Bedingungen angehört und auf die vom Schiedsgericht bestimmte Art und Weise vernommen werden.
3. Verhandlungen sind nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Das Schiedsgericht kann von Zeugen, einschließlich sachverständiger Zeugen, verlangen, sich während der Aussage anderer solcher Zeugen zurückzuziehen, wobei ein Zeuge, einschließlich eines sachverständigen Zeugen, der eine Partei des Schiedsverfahrens ist, grundsätzlich nicht dazu aufgefordert werden darf, sich zurückzuziehen.
4. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Zeugen, einschließlich sachverständiger Zeugen, mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln befragt werden, die nicht ihre physische Anwesenheit bei der Verhandlung erfordern (z. B. per Videokonferenz).

Vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige

Artikel 29

1. Nach Rücksprache mit den Parteien kann das Schiedsgericht einen oder mehrere unabhängige Sachverständige zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Eine Abschrift des Auftrags, der dem Sachverständigen vom Schiedsgericht erteilt wurde, ist den Parteien zu übermitteln.
2. Der Sachverständige hat dem Schiedsgericht und den Parteien grundsätzlich vor Annahme der Bestellung eine Beschreibung seiner Qualifikationen und eine Erklärung über seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit vorzulegen. Innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist teilen die Parteien dem Schiedsgericht mit, ob sie Einwände in Bezug auf die Qualifikationen, die Unparteilichkeit oder die Unabhängigkeit des Sachverständigen haben. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich darüber, ob es diese Einwände anerkennt. Nach der Bestellung eines Sachverständigen kann eine Partei nur dann Einwände gegen seine Qualifikationen, Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit erheben, wenn ihr die Gründe, auf denen ihre Einwände beruhen, erst nach der Bestellung bekannt geworden sind. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich, welche Maßnahmen es gegebenenfalls ergreifen will.
3. Die Parteien haben dem Sachverständigen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihm alle einschlägigen Schriftstücke oder Gegenstände zur Prüfung vorzulegen, die er von ihnen verlangt. Streitigkeiten zwischen einer Partei und dem Sachverständigen über die Relevanz der erbetenen Auskünfte oder Vorlagen sind dem Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten.
4. Nach Eingang des Gutachtens des Sachverständigen übermittelt das Schiedsgericht den Parteien eine Abschrift des Gutachtens und gibt ihnen Gelegenheit, zu dem Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen. Eine Partei hat das Recht, jedes Schriftstück zu prüfen, auf das sich der Sachverständige in seinem Gutachten gestützt hat.
5. Auf Antrag einer Partei kann der Sachverständige nach Erstattung des Gutachtens in einer mündlichen Verhandlung befragt werden, wobei den Parteien Gelegenheit zur Teilnahme und zur Befragung des Sachverständigen zu geben ist. Zu dieser Verhandlung kann jede Partei sachverständige Zeugen beiziehen, um zu den streitigen Fragen auszusagen. Artikel 28 gilt auch für dieses Verfahren.

Säumnis

Artikel 30

1. Wenn innerhalb der durch diese Schiedsordnung oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist ohne Angabe eines hinreichenden Grundes
 - a) der Kläger seine Klageschrift nicht übermittelt hat, so erlässt das Schiedsgericht einen Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens, es sei denn, dass noch über weitere Fragen zu entscheiden ist und das Schiedsgericht eine Entscheidung darüber für angezeigt hält;
 - b) der Beklagte seine Antwort auf die Schiedsanzeige oder seine Klageerwiderung nicht übermittelt hat, so beschließt das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln; diese Bestimmung gilt auch, wenn der Kläger keine Erwiderung auf eine Widerklage oder aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung eingereicht hat.
2. Erscheint eine Partei, die nach dieser Schiedsordnung ordnungsgemäß geladen wurde, ohne Angabe eines hinreichenden Grundes nicht zur Verhandlung, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.
3. Legt eine Partei nach ordnungsgemäßer Aufforderung durch das Schiedsgericht Schrift- oder Beweisstücke oder andere Beweismittel ohne Angabe eines hinreichenden Grundes nicht innerhalb der festgesetzten Frist vor, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweisergebnisse erlassen.

Schluss der Verhandlung

Artikel 31

1. Das Schiedsgericht kann die Parteien fragen, ob sie weitere Beweise beibringen, Zeugen vernehmen lassen oder Erklärungen abgeben wollen, und, wenn dies nicht der Fall ist, die Verhandlung für geschlossen erklären.
2. Das Schiedsgericht kann, wenn es dies wegen außergewöhnlicher Umstände für notwendig erachtet, jederzeit vor Erlass des Schiedsspruchs von sich aus oder auf Antrag einer Partei entscheiden, die Verhandlung wieder zu eröffnen.

Verzicht auf das Rügerecht

Artikel 32

Rügt eine Partei die Nichteinhaltung dieser Schiedsordnung oder eines Erfordernisses aus der Schiedsvereinbarung nicht unverzüglich, so gilt dies als Verzicht auf das Rügerecht dieser Partei, es sei denn, sie kann aufzeigen, dass es unter den Umständen gerechtfertigt war, nicht zu rügen.

Abschnitt IV. Der Schiedsspruch

Entscheidungen

Artikel 33

1. Gibt es mehr als einen Schiedsrichter, so wird jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit den Stimmen der Mehrheit der Schiedsrichter erlassen.

- Über einzelne Verfahrensfragen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts, wenn keine Stimmenmehrheit zustande kommt oder das Schiedsgericht ihn dazu ermächtigt, vorbehaltlich einer etwaigen Änderung durch das Schiedsgericht allein entscheiden.

Form und Wirkung des Schiedsspruchs

Artikel 34

- Das Schiedsgericht kann getrennte Schiedssprüche zu unterschiedlichen Fragen zu verschiedenen Zeitpunkten erlassen.
- Jeder Schiedsspruch wird schriftlich erlassen und ist endgültig und für die Parteien bindend. Die Parteien haben alle Schiedssprüche unverzüglich zu erfüllen.
- Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass keine Begründung gegeben werden muss.
- Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und hat die Angabe des Tages, an dem er erlassen wurde, und den Ort des Schiedsverfahrens zu enthalten. Gibt es mehr als einen Schiedsrichter und hat einer von ihnen den Schiedsspruch nicht unterzeichnet, so ist dies im Schiedsspruch zu begründen.
- Der Schiedsspruch darf mit Zustimmung aller Parteien oder wenn und soweit die Offenlegung durch eine Partei aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, zum Schutz oder zur Verfolgung eines Rechtsanspruchs oder in Bezug auf ein Verfahren vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde erforderlich ist, veröffentlicht werden.
- Das Schiedsgericht übermittelt den Parteien von den Schiedsrichtern unterzeichnete Abschriften des Schiedsspruchs.

Anzuwendendes Recht, Billigkeitsentscheidung

Artikel 35

- Das Schiedsgericht wendet die Rechtsvorschriften an, die von den Parteien als auf den Streitgegenstand anwendbar bestimmt worden sind. Haben die Parteien eine solche Bestimmung nicht vorgenommen, so wendet das Schiedsgericht das Recht an, das es für angemessen erachtet.
- Das Schiedsgericht entscheidet nur dann nach Billigkeit (*amiable compositeur* oder *ex aequo et bono*), wenn die Parteien das Schiedsgericht ausdrücklich dazu ermächtigt haben.
- In jedem Fall entscheidet das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags, sofern vorhanden, und berücksichtigt die auf das Geschäft anwendbaren Handelsbräuche.

Vergleich oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens

Artikel 36

- Vergleichen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs über die Streitigkeit, so erlässt das Schiedsgericht entweder einen Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder hält, falls die Parteien dies beantragen und das Schiedsgericht dem Antrag zustimmt, den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest. Das Schiedsgericht muss einen solchen Schiedsspruch nicht begründen.
- Wird vor Erlass des Schiedsspruchs die Fortsetzung des Schiedsverfahrens aus einem anderen Grund als dem in Absatz 1 genannten unnötig oder unmöglich, so teilt das Schiedsgericht den Parteien seine Absicht mit, einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens zu

erlassen. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, einen solchen Beschluss zu erlassen, es sei denn, dass noch über weitere Fragen zu entscheiden ist und das Schiedsgericht dies für angezeigt hält.

3. Das Schiedsgericht übermittelt den Parteien von den Schiedsrichtern unterzeichnete Abschriften des Beschlusses über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut. Ergeht ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, so finden Artikel 34 Absätze 2, 4 und 5 Anwendung.

Auslegung des Schiedsspruchs

Artikel 37

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs kann eine Partei, unter Benachrichtigung der anderen Parteien, beim Schiedsgericht eine Auslegung des Schiedsspruchs beantragen.

2. Die Auslegung ist innerhalb von 45 Tagen nach Empfang des Antrags schriftlich vorzunehmen. Die Auslegung ist Bestandteil des Schiedsspruchs, und Artikel 34 Absätze 2 bis 6 finden auf sie Anwendung.

Berichtigung des Schiedsspruchs

Artikel 38

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs kann eine Partei, unter Benachrichtigung der anderen Parteien, beim Schiedsgericht die Berichtigung von im Schiedsspruch enthaltenen Rechen-, Schreib- oder Druckfehlern oder anderen Fehlern oder Auslassungen ähnlicher Art beantragen. Erachtet das Schiedsgericht den Antrag für gerechtfertigt, so nimmt es die Berichtigung innerhalb von 45 Tagen nach Empfang des Antrags vor.

2. Das Schiedsgericht kann solche Berichtigungen von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruchs vornehmen.

3. Berichtigungen sind schriftlich vorzunehmen und sind Bestandteil des Schiedsspruchs. Artikel 34 Absätze 2 bis 6 finden Anwendung.

Ergänzender Schiedsspruch

Artikel 39

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Einstellungsbeschlusses oder des Schiedsspruchs kann eine Partei, unter Benachrichtigung der anderen Parteien, beim Schiedsgericht den Erlass eines Schiedsspruchs oder eines ergänzenden Schiedsspruchs über Ansprüche beantragen, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, vom Schiedsgericht aber nicht entschieden wurden.

2. Erachtet das Schiedsgericht den Antrag auf Erlass eines Schiedsspruchs oder ergänzenden Schiedsspruchs für gerechtfertigt, so erlässt oder ergänzt es seinen Schiedsspruch innerhalb von 60 Tagen nach Empfang des Antrags. Das Schiedsgericht kann die Frist für den Erlass des Schiedsspruchs bei Bedarf verlängern.

3. Bei Erlass eines solchen Schiedsspruchs oder ergänzenden Schiedsspruchs finden Artikel 34 Absätze 2 bis 6 Anwendung.

Bestimmung der Kosten

Artikel 40

1. Das Schiedsgericht setzt die Kosten des Schiedsverfahrens in seinem endgültigen Schiedsspruch und, falls es dies für angemessen erachtet, in einer anderen Entscheidung fest.
2. Der Begriff „Kosten“ umfasst lediglich
 - a) die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts, die für jeden Schiedsrichter einzeln anzugeben und vom Schiedsgericht selbst nach Artikel 41 festzusetzen sind;
 - b) die angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen der Schiedsrichter;
 - c) die angemessenen Kosten für Sachverständige und für sonstige von den Schiedsrichtern in Anspruch genommene Unterstützung;
 - d) die angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen von Zeugen, soweit diese Kosten vom Schiedsgericht gebilligt werden;
 - e) die Verfahrenskosten und Auslagen, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstanden sind, in der Höhe, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet;
 - f) etwaige Gebühren und Auslagen der Ernennungsstelle sowie die Gebühren und Auslagen des Generalsekretärs des Ständigen Schiedshofs.
3. Bezüglich der Auslegung, Berichtigung oder Ergänzung eines Schiedsspruchs gemäß den Artikeln 37 bis 39 kann das Schiedsgericht die in den Absätzen 2 b) bis f) bezeichneten Kosten, jedoch keine zusätzlichen Honorare, in Rechnung stellen.

Honorare und Auslagen der Schiedsrichter

Artikel 41

1. Die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter müssen der Höhe nach angemessen sein, wobei der Streitwert, die Komplexität der Sache, die von den Schiedsrichtern aufgewendete Zeit und alle anderen relevanten Umstände des Falles zu berücksichtigen sind.
2. Gibt es eine Ernennungsstelle und wendet diese Stelle eine Tabelle oder eine besondere Methode zur Festlegung der Schiedsrichterhonorare in internationalen Streitfällen an oder hat sie erklärt, dass sie eine solche Tabelle oder Methode anwenden wird, so berücksichtigt das Schiedsgericht diese Tabelle oder Methode bei der Festsetzung der Honorare, soweit es dies nach den Umständen des Falles für angebracht hält.
3. Das Schiedsgericht unterbreitet den Parteien unverzüglich nach seiner Bildung einen Vorschlag zur Festlegung seiner Honorare und Auslagen, einschließlich etwaiger Sätze, die es anwenden will. Innerhalb von 15 Tagen nach Empfang dieses Vorschlags kann jede Partei den Vorschlag der Ernennungsstelle zur Prüfung vorlegen. Stellt die Ernennungsstelle innerhalb von 45 Tagen nach Empfang dieser Vorlage fest, dass der Vorschlag des Schiedsgerichts mit Absatz 1 unvereinbar ist, so nimmt sie die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen vor, die für das Schiedsgericht bindend sind.
4.
 - a) Wenn es die Parteien über die nach Artikel 40 Absätze 2 a) und b) festgesetzten Honorare und Auslagen der Schiedsrichter unterrichtet, hat das Schiedsgericht auch zu erläutern, wie die entsprechenden Beträge berechnet worden sind.
 - b) Innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der vom Schiedsgericht vorgenommenen Festlegung der Honorare und Auslagen kann eine Partei diese Festlegung der Ernennungsstelle zur Prüfung vorlegen. Falls keine Ernennungsstelle vereinbart oder benannt worden ist oder die Ernennungsstelle nicht innerhalb der in dieser Schiedsordnung festgelegten Frist tätig wird, nimmt der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs diese Prüfung vor.

- c) Stellt die Ernennungsstelle oder der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs fest, dass die Festlegung des Schiedsgerichts mit dem Vorschlag des Schiedsgerichts (und etwaigen Anpassungen) nach Absatz 3 unvereinbar oder in sonstiger Weise offensichtlich überzogen ist, passt sie beziehungsweise er innerhalb von 45 Tagen nach Empfang dieser Vorlage die Festlegung des Schiedsgerichts so an, dass die Kriterien in Absatz 1 erfüllt sind. Diese Anpassungen sind für das Schiedsgericht bindend.
- d) Diese Anpassungen werden entweder vom Schiedsgericht in seinen Schiedsspruch aufgenommen oder, wenn der Schiedsspruch bereits erlassen wurde, durch eine Berichtigung des Schiedsspruchs, für die Artikel 38 Absatz 3 gilt, umgesetzt.
5. Während des gesamten Verfahrens nach den Absätzen 3 und 4 führt das Schiedsgericht das Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 1 fort.
6. Eine Vorlage nach Absatz 4 berührt keine Festlegung in dem Schiedsspruch außer der Festlegung der Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts; sie verzögert auch nicht die Anerkennung und Vollstreckung sämtlicher anderer Teile des Schiedsspruchs außer derjenigen, die sich auf die Festlegung der Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts beziehen.

Aufteilung der Kosten

Artikel 42

1. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden grundsätzlich von der unterlegenen Partei beziehungsweise den unterlegenen Parteien getragen. Das Schiedsgericht kann die einzelnen Kosten jedoch zwischen den Parteien aufteilen, wenn es dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falles für angemessen erachtet.
2. Das Schiedsgericht legt etwaige Beträge, die eine Partei infolge der Entscheidung über die Kostenaufteilung an eine andere Partei zu zahlen hat, in dem endgültigen Schiedsspruch oder, falls es dies für angemessen erachtet, in einem anderen Schiedsspruch fest.

Hinterlegung eines Kostenvorschusses

Artikel 43

1. Das Schiedsgericht kann nach seiner Bildung die Parteien auffordern, jeweils den gleichen Betrag als Vorschuss für die Kosten nach Artikel 40 Absätze 2 a) bis c) zu hinterlegen.
2. Während des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht von den Parteien die Hinterlegung weiterer Beträge verlangen.
3. Wurde eine Ernennungsstelle vereinbart oder benannt und übernimmt diese Ernennungsstelle auf Antrag einer Partei diese Aufgabe, so setzt das Schiedsgericht die zu hinterlegenden oder zusätzlich zu hinterlegenden Beträge erst nach Beratung mit der Ernennungsstelle fest, die ihrerseits gegenüber dem Schiedsgericht alle Anmerkungen machen kann, die sie in Bezug auf die Höhe des zu hinterlegenden oder zusätzlich zu hinterlegenden Betrags für angezeigt hält.
4. Sind die verlangten Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung vollständig hinterlegt worden, so unterrichtet das Schiedsgericht die Parteien hierüber, damit eine oder mehrere von ihnen die verlangte Zahlung leisten können. Wird die Zahlung nicht geleistet, so kann das Schiedsgericht die Aussetzung oder die Einstellung des Schiedsverfahrens anordnen.
5. Nach Erlass des Einstellungsbeschlusses oder des endgültigen Schiedsspruchs legt das Schiedsgericht den Parteien eine Aufstellung über die Verwendung der hinterlegten Beträge vor und erstattet den Parteien eventuelle Ausgabenreste.

Annex

Muster einer Schiedsklausel für Verträge

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Verletzung, Auflösung oder Ungültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren nach der UNCITRAL-Schiedsordnung entschieden.

Hinweis: Die Parteien sollten folgende Zusätze in Erwägung ziehen:

- a) Die Ernennungsstelle ist ... (Name der Institution oder Person);
- b) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ... (einer oder drei);
- c) Der Ort des Schiedsverfahrens ist ... (Stadt und Land);
- d) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ...

Mögliche Verzichtserklärung

Hinweis: Möchten die Parteien etwaige nach dem anwendbaren Recht gegen den Schiedsspruch zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ausschließen, können sie die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung, wie sie im Folgenden vorgeschlagen wird, in Erwägung ziehen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Wirksamkeit und die Voraussetzungen eines solchen Ausschlusses vom anwendbaren Recht abhängen.

Verzichtserklärung

Die Parteien verzichten hiermit in Bezug auf einen Schiedsspruch auf jeden Rechtsbehelf bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde, soweit ein solcher Verzicht nach dem anwendbaren Recht wirksam erklärt werden kann.

Muster einer Erklärung der Unabhängigkeit nach Artikel 11 der Schiedsordnung

Keine offenzulegenden Umstände

Ich bin unparteiisch und unabhängig von allen Parteien und beabsichtige, dies zu bleiben. Nach meinem besten Wissen liegen weder jetzt noch lagen früher Umstände vor, die berechtigte Zweifel an meiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen könnten. Ich verpflichte mich hiermit, die Parteien und die anderen Schiedsrichter unverzüglich von solchen Umständen zu unterrichten, die mir während dieses Schiedsverfahrens nachträglich zur Kenntnis gelangen.

Offenzulegende Umstände

Ich bin unparteiisch und unabhängig von allen Parteien und beabsichtige, dies zu bleiben. Beigefügt ist eine Erklärung nach Artikel 11 der UNCITRAL-Schiedsordnung über a) meine früheren und derzeitigen beruflichen, geschäftlichen und sonstigen Beziehungen zu den Parteien und b) alle weiteren relevanten Umstände. [Erklärung beifügen.] Ich bestätige, dass diese Umstände meine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht beeinflussen. Ich verpflichte mich hiermit, die Parteien und die anderen Schiedsrichter unverzüglich von weiteren solchen Beziehungen oder Umständen zu unterrichten, die mir während dieses Schiedsverfahrens nachträglich zur Kenntnis gelangen.

Hinweis: Jede Partei kann in Erwägung ziehen, von dem Schiedsrichter den folgenden Zusatz zu der Erklärung über seine Unabhängigkeit zu verlangen:

Ich bestätige aufgrund der mir derzeit zur Verfügung stehenden Informationen, dass ich die notwendige Zeit aufbringen kann, um dieses Schiedsverfahren sorgfältig, effizient und unter Einhaltung der in dieser Schiedsordnung festgelegten Fristen zu führen.

Anhang

UNCITRAL-Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren

Anwendungsbereich

Artikel 1

Haben die Parteien vereinbart, Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstehen, der Schiedsgerichtsbarkeit nach den UNCITRAL-Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren („Beschleunigende Verfahrensregeln“) zu unterwerfen, so werden diese Streitigkeiten nach der durch diese Regeln geänderten UNCITRAL-Schiedsordnung vorbehaltlich etwaiger von den Parteien vereinbarter Änderungen entschieden.***

Artikel 2

1. Die Parteien können jederzeit während des Verfahrens vereinbaren, dass die Beschleunigenden Verfahrensregeln keine Anwendung mehr auf das Schiedsverfahren finden.
2. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht unter außergewöhnlichen Umständen und nachdem es die Parteien dazu aufgefordert hat, ihre Standpunkte darzulegen, entscheiden, dass die Beschleunigenden Verfahrensregeln keine Anwendung mehr auf das Schiedsverfahren finden. Das Schiedsgericht hat diese Entscheidung zu begründen.
3. Finden die Beschleunigenden Verfahrensregeln gemäß Absatz 1 oder 2 keine Anwendung mehr auf das Schiedsverfahren, so bleibt das Schiedsgericht bestehen und führt das Schiedsverfahren nach der UNCITRAL-Schiedsordnung durch.

Verhalten der Parteien und des Schiedsgerichts

Artikel 3

1. Die Parteien handeln während des gesamten Verfahrens verfahrensbeschleunigend.
2. Das Schiedsgericht führt das Verfahren unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Parteien vereinbart haben, ihre Streitigkeit einem beschleunigten Schiedsverfahren zu unterwerfen, und unter Berücksichtigung der in Beschleunigenden Verfahrensregeln festgelegten Fristen zügig durch.
3. Das Schiedsgericht kann, nachdem es die Parteien dazu aufgefordert hat, ihre Standpunkte darzulegen, und unter Berücksichtigung der Umstände des Falles alle von ihm für geeignet erachteten technologischen Mittel zur Durchführung des Verfahrens einsetzen, einschließlich zur Kommunikation mit den Parteien und zur Abhaltung von Beratungen und mündlichen Verhandlungen unter Verwendung geeigneter Technologien zur Fernkommunikation.

Schiedsanzeige und Klageschrift

Artikel 4

1. Eine Schiedsanzeige hat auch die folgenden Angaben zu enthalten:
 - a) einen Vorschlag für die Benennung einer Ernennungsstelle, sofern die Parteien hierüber zuvor nichts vereinbart haben, und

*** Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, finden die nachstehenden Artikel der UNCITRAL-Schiedsordnung keine Anwendung auf beschleunigte Schiedsverfahren: Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a und b, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 erster Satz, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22 und Artikel 27 Absatz 2 zweiter Satz.

- b) einen Vorschlag für die Bestellung eines Schiedsrichters.
2. Der Kläger übermittelt dem Beklagten zeitgleich mit seiner Schiedsanzeige auch seine Klageschrift.
 3. Sobald das Schiedsgericht gebildet wurde, übermittelt ihm der Kläger die Schiedsanzeige und die Klageschrift.

Beantwortung der Schiedsanzeige und Klageerwiderung

Artikel 5

1. Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Schiedsanzeige übermittelt der Beklagte dem Kläger eine Antwort darauf, die eine Erwiderung auf die in der Schiedsanzeige nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Beschleunigenden Verfahrensregeln aufgeführten Angaben enthalten muss.
2. Der Beklagte übermittelt dem Kläger und dem Schiedsgericht seine Klageerwiderung innerhalb von 15 Tagen nach Bildung des Schiedsgerichts.

Benennende und ernennende Stellen

Artikel 6

1. Haben sich nicht alle Parteien innerhalb von 15 Tagen, nachdem ein Vorschlag für die Benennung einer Ernennungsstelle bei allen anderen Parteien eingegangen ist, auf eine Ernennungsstelle geeinigt, so kann jede Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs (im Folgenden als „Ständiger Schiedshof“ bezeichnet) ersuchen, die Ernennungsstelle zu benennen oder als Ernennungsstelle zu dienen.
2. Stellt eine Partei einen Antrag nach Artikel 6 Absatz 4 der UNCITRAL-Schiedsordnung, so kann sie den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, als Ernennungsstelle zu dienen.
3. Wird der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs nach Absatz 1 oder 2 ersucht, als Ernennungsstelle zu dienen, so kommt er dem Ersuchen nach, es sei denn, er erachtet es in Anbetracht der Umstände des Falles für angemessener, eine Ernennungsstelle zu benennen.

Anzahl der Schiedsrichter

Artikel 7

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so wird nur ein Schiedsrichter tätig.

Bestellung eines Einzelschiedsrichters

Artikel 8

1. Die Parteien bestellen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter.
2. Haben die Parteien nicht innerhalb von 15 Tagen, nachdem ein Vorschlag für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters bei allen anderen Parteien eingegangen ist, eine Einigung erzielt, so wird ein Einzelschiedsrichter auf Antrag einer Partei von der Ernennungsstelle gemäß Artikel 8 Absatz 2 der UNCITRAL-Schiedsordnung bestellt.

Rücksprache mit den Parteien

Artikel 9

Das Schiedsgericht hält unverzüglich und jedenfalls innerhalb von 15 Tagen nach seiner Bildung im Rahmen einer Verfahrenskonferenz oder auf anderem Weg mit den Parteien Rücksprache über die Art und Weise, in der es das Schiedsverfahren durchführen wird.

Ermessen des Schiedsgerichts in Bezug auf Fristen

Artikel 10

Vorbehaltlich des Artikels 16 der Beschleunigenden Verfahrensregeln kann das Schiedsgericht zu jeder Zeit, nachdem es die Parteien dazu aufgefordert hat, ihre Standpunkte darzulegen, die in der UNCITRAL-Schiedsordnung und in den Beschleunigenden Verfahrensregeln vorgeschriebenen oder die von den Parteien vereinbarten Fristen verlängern oder verkürzen.

Mündliche Verhandlung

Artikel 11

Wird kein Antrag auf eine mündliche Verhandlung gestellt, so kann das Schiedsgericht, nachdem es die Parteien dazu aufgefordert hat, ihre Standpunkte darzulegen, beschließen, keine mündliche Verhandlung abzuhalten.

Widerklagen oder Ansprüche zum Zweck der Aufrechnung

Artikel 12

1. Eine Widerklage oder eine mittels Aufrechnungseinrede geltend zu machende Gegenforderung ist spätestens in der Klageerwiderung zu erheben, sofern das Schiedsgericht dafür zuständig ist.
2. Der Beklagte darf zu einem späteren Zeitpunkt des Schiedsverfahrens weder eine Widerklage erheben noch eine Gegenforderung aufrechnungsweise geltend machen, es sei denn, das Schiedsgericht hält es für angemessen, deren Geltendmachung nach Abwägung der damit verbundenen Zeitverzögerung, der Nachteile für andere Parteien oder aufgrund anderer Umstände zuzulassen.

Änderungen und Ergänzungen einer Klage oder Klageerwiderung

Artikel 13

Im Laufe des Schiedsverfahrens darf eine Partei ihre Klage oder Klageerwiderung, einschließlich einer Widerklage und einer aufrechnungsweise geltend gemachten Gegenforderung, weder ändern noch ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht hält es aufgrund des Zeitpunkts, zu dem diese Änderung oder Ergänzung beantragt wird, unter Berücksichtigung der Nachteile für andere Parteien oder wegen anderer Umstände für angemessen, dies zuzulassen. Eine Klage oder eine Klageerwiderung, einschließlich einer Widerklage und einer aufrechnungsweise geltend gemachten Gegenforderung, darf jedoch nicht in einer Weise geändert oder ergänzt werden, dass die geänderte oder ergänzte Klage oder Klageerwiderung nicht mehr in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fällt.

Weitere Schriftsätze

Artikel 14

Das Schiedsgericht kann, nachdem es die Parteien dazu aufgefordert hat, ihre Standpunkte darzulegen, entscheiden, ob weitere Schriftsätze von den Parteien angefordert werden oder von diesen eingereicht werden können.

Beweise

Artikel 15

1. Das Schiedsgericht kann entscheiden, welche Schrift- oder Beweisstücke oder anderen Beweismittel die Parteien vorlegen sollen. Das Schiedsgericht kann einen Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, nach dem jede Partei eine andere Partei um die Vorlage von Schriftstücken ersuchen kann, abweisen, es sei denn, der Antrag wurde von allen Parteien gestellt.

2. Sofern das Schiedsgericht keine anderen Anweisungen gibt, sind Zeugenerklärungen, einschließlich Erklärungen von sachverständigen Zeugen, in schriftlicher Form und von diesen unterzeichnet vorzulegen.
3. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so kann das Schiedsgericht entscheiden, welche Zeugen, einschließlich sachverständiger Zeugen, vor dem Schiedsgericht aussagen.

Frist für den Erlass des Schiedsspruchs

Artikel 16

1. Der Schiedsspruch wird innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Bildung des Schiedsgerichts erlassen, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.
2. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das Schiedsgericht, nachdem es die Parteien dazu aufgefordert hat, ihre Standpunkte darzulegen, die nach Absatz 1 festgelegte Frist verlängern. Die verlängerte Frist darf insgesamt neun Monate ab dem Tag der Bildung des Schiedsgerichts nicht überschreiten.
3. Erachtet es das Schiedsgericht für fraglich, ob es innerhalb von neun Monaten ab dem Tag seiner Bildung einen Schiedsspruch erlassen kann, so schlägt es eine letztmalige Verlängerung der Frist vor, begründet diesen Vorschlag und fordert die Parteien dazu auf, ihre Standpunkte innerhalb einer festgesetzten Frist darzulegen. Die Verlängerung wird nur dann wirksam, wenn alle Parteien innerhalb der festgesetzten Frist dem Vorschlag ausdrücklich zustimmen.
4. Wird keine Einigung über die Verlängerung der Frist nach Absatz 3 erzielt, so kann jede Partei beantragen, die Anwendung der Beschleunigenden Verfahrensregeln auf das Schiedsverfahren zu beenden. Nachdem das Schiedsgericht die Parteien dazu aufgefordert hat, ihre Standpunkte darzulegen, kann es die Fortführung des Schiedsverfahrens nach der UNCITRAL-Schiedsordnung bestimmen.

Annex

Muster einer Schiedsklausel für Verträge

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Verletzung, Auflösung oder Ungültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren nach den UNCITRAL-Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren entschieden.

Hinweis: Die Parteien sollten folgende Zusätze in Erwägung ziehen:

- a) Die Ernennungsstelle ist ... (Name der Institution oder Person);
- b) Der Ort des Schiedsverfahrens ist ... (Stadt und Land);
- c) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ...

Muster der Erklärung

Hinweis: Die Parteien sollten erwägen, den Schiedsrichter um den nachstehenden Zusatz zur Erklärung der Unabhängigkeit nach Artikel 11 der UNCITRAL-Schiedsordnung zu ersuchen:

Ich bestätige aufgrund der mir derzeit zur Verfügung stehenden Informationen, dass ich die notwendige Zeit aufbringen kann, um dieses Schiedsverfahren sorgfältig, effizient, zügig und unter Einhaltung der in der UNCITRAL-Schiedsordnung und in den UNCITRAL-Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren festgelegten Fristen durchzuführen.